

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 66	<i>Nummer</i> 10529/14
zur Anfrage Nr. 3079/14 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel vom 13.08.2014	Datum 12.09.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Werbeanlage Ecke Harxbütteler Straße/Gieselweg	Dezernenten Dez. III	
Verteiler StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel	Sitzungstermin 16.09.2014	

Anfrage der CDU-Fraktion:

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Verwaltung um folgende Auskünfte:

- Ist eine Ausnahmegenehmigung zur Veränderungssperre mit einer Baugenehmigung i.S.d. NBauO erteilt?
- Ist dieser Aufstellungsort unter verkehrsrechtlicher Sicht geprüft?
- Warum ist diese Maßnahme im Gebiet der Veränderungssperre nicht, wie dafür vorgesehen, durch die entsprechenden Gremien gelaufen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 50 NBauO sind Werbeanlagen alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Bei dem landwirtschaftlichen Anhänger in Kombination mit dem Aufbau handelt es sich daher nicht um eine Werbeanlage. Aus diesem Grunde wurde auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Der Aufstellungsort des Anhängers wurde aus verkehrlicher Sicht bei einem Ortstermin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die auf der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg stattfindenden Verkehre durch den Anhänger nicht beeinträchtigt werden. Darüberhinaus sind nach Einschätzung der Verwaltung Anhänger und Aufbau nicht dazu geeignet, die Fahrzeugführer derart abzulenken, dass sie ihre verkehrlichen Pflichten vernachlässigen.

I. V.

gez.

Leuer